

## **Abstimmung vom 24. September 2006: 2x NEIN zum Ausländergesetz (AuG) und zum Asylgesetz**

### **Argumentarium für Binationale gegen das AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer)**

**Warum binational verheiratete Schweizer Bürgerinnen und Bürger  
und ihnen Zugewandte unbedingt NEIN stimmen müssen.**

**Homepage der IG Binational: [www.ig-binational.ch](http://www.ig-binational.ch)**

**Homepage des Referendumskomitees: [www.doppelreferendum.ch](http://www.doppelreferendum.ch)**

## **Binationale sagen NEIN zum AuG aus folgenden Gründen:**

### **Diskriminierung von binationalen Ehepaaren mit Familie ausserhalb der EU**

Alle Menschen, die mit jemandem aus einem Nicht-EU-Staat verheiratet sind, werden im AuG klar diskriminiert: Das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens nach Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) wird massiv eingeschränkt! Der Anspruch auf Familiennachzug ist an Bedingungen geknüpft, mit welchen der Staat tief ins Privatleben von Schweizer Bürgerinnen und Bürger eingreift. Mit der Zementierung der Grenzen Europas zu einer Festung werden willkürlich Grenzen durch Familien hindurch geschaffen.

### **Zwang zum Zusammenleben während der Ehe**

Schweizerinnen und Schweizer mit einem Ehegatten ohne Pass oder Aufenthaltsbewilligung der EU werden neu gezwungen, mindestens die ersten fünf Ehejahre in der gleichen Wohnung zu leben. Wichtige Gründe für Ausnahmen werden von der jeweils kantonalen Behörde im Einzelfall festgelegt. Die Gestaltung der Ehe richtet sich bei diesen Paaren nach dem AuG - in Abweichung von unserem Eherecht gemäss ZGB (Zivilgesetzbuch), welches die Form des Zusammenlebens bzw. des Wohnens eines Ehepaares bewusst offen lässt. Der Staat hat in privaten Schlafzimmern grundsätzlich nichts zu suchen! Der Zwang zum Zusammenleben trifft genau die Falschen und nützt im Kampf gegen sogenannte "Scheinehen" nichts: Eine Ehe, die ohne jegliche emotionale Bindung eingegangen wird, kann den Schein nach aussen während fünf Jahren Wohngemeinschaft problemlos wahren.

### **Entwürdigende Befragung durch Zivilstandsbeamtinnen und -beamte**

Wegen des im Gesetz verankerten Pauschalverdachts auf "Scheinehe" bei binationalen Paaren soll eine entwürdigende Befragung durch Zivilstandsbeamte vor der Ehe eingeführt werden, bei der die "echten" Gründe für die Eheschliessung ans Tageslicht kommen sollen. Sie sollen sogar das Recht erhalten, auch andere Behörden und Drittpersonen wie Nachbarn oder weitere Familienangehörige zu befragen. Der Datenschutz wird mit Füßen getreten! Zivilstandsbeamtinnen und -beamte sind keine Detektive und können keine fremdenpolizeilichen Aufgaben übernehmen. Die staatlichen Aufgaben dürfen nicht vermischt werden.

### **Ungültigkeitserklärung von „Scheinehen“ und „Scheinkindern“**

Neu soll eine Ehe bei festgestelltem Rechtsmissbrauch rückwirkend für nichtig erklärt werden können. Den aus einer solchen Ehe stammenden Kindern soll im Nachhinein die ansonsten geltenden Kindesrechte durch Aberkennung der Vaterschaft abgesprochen werden. Als „Scheinkinder“ entlarvt, wird ihnen das Recht, einen Vater zu haben, genommen.

Diese Bestimmungen sind überflüssig und unmenschlich. Rechtsmissbräuche können wie in anderen Rechtsgebieten z.B. im Steuer-, Erb- und Sozialversicherungsrecht gehandhabt werden.

### **Unterschiedliche Definitionen von Familienangehörigen**

Wer zur Familie gehört und damit als Familiennachzug in die Schweiz kommen darf, wird je nach Herkunftsland und Aufenthaltsort anders definiert:

Gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EU, welches für Familienangehörige gilt, die vorher in einem EU-Staat gelebt haben, gelten Kinder bis 21 Jahre und auch die Grosseltern als Familienangehörige – sie dürfen ohne weitere Bedingungen nachgezogen werden. Gemäss AuG hingegen können Kinder nur bis 18 Jahre und an enge Fristen geknüpft (1 Jahr für über 12-jährige, 5 Jahre für unter 12-jährige) nachgezogen werden. Dies gilt für alle Familienangehörigen, auch von Schweizerinnen und Schweizern, die aus einem Nicht-EU-Land kommen.

### **Lücken im Gesetz im Bezug auf die Dauer der Aufenthaltsbewilligung**

Das AuG sieht je nach Aufenthaltsbewilligung und Herkunft andere Rechtslagen vor. Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen, die aus einem Drittstaat ausserhalb der EU in die Schweiz kommen, sind im Gesetz vergessen gegangen. Es ist unklar, welche Rechte für sie gelten sollen. Sollte weiterhin die geltende Rechtsprechung angewandt werden, so erhielten sie nach erfolgter Einreisebewilligung eine fünfjährige EU-Aufenthaltsbewilligung. Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern hingegen haben bisher nur eine einjährige B-Bewilligung mit dem Vermerk "Verbleib beim Ehemann bzw. bei der Ehefrau" erhalten. Die Aufenthaltsbewilligung ist für die Integration und die Arbeitsuche im speziellen von grösster Bedeutung. Eine Inländerdiskriminierung muss auf Gesetzesesebene ausgeschlossen werden. Es ist im Interesse der Betroffenen und auch des Gemeinwohls, dass die Rechtsstellung von hier anwesenden Familienangehörigen von Schweizerinnen und Schweizern und EU-Staatsangehörigen mit einer 5-jährigen Daueraufenthaltsbewilligung gesichert ist.

### **Konkretes Fallbeispiel:**

*Jelena aus Polen sucht aus wirtschaftlichen Gründen Arbeit in der Schweiz und erhält eine 5-jährige Aufenthaltsbewilligung gemäss Freizügigkeitsabkommen mit der EU. Ihre Kinder lässt sie vorderhand im Heimatland, da sie in der Schule gut integriert sind und die Mutter erst einmal sehen will, was in der Schweiz auf sie zukommt. Die Grossmutter sorgt für die Kinder. Die Mutter schickt einen Teil ihres Lohnes nach Hause und besucht die Familie in den Ferien. Nach sechs Jahren - die Kinder sind unterdessen 16 und 19 Jahre alt – wird die Grossmutter krank. Die Kinder haben die Schule beendet und sehen grössere Zukunftsperspektiven für sich in der Schweiz als in Polen. Als EU-Angehörige können sie bis zum Alter von 21 Jahren jederzeit problemlos nachgezogen werden und erhalten ebenfalls eine 5-jährige EU-Aufenthaltsbewilligung. Sogar die Grossmutter könnte problemlos nachgezogen werden.*

*Maria, aus Brasilien, die mit einem Schweizer verheiratet ist, hätte dieses Recht bei der gleichen Sachlage hingegen nicht. Das Kind über 12 Jahre müsste sofort, d.h. innerhalb des ersten Aufenthaltsjahres von Maria, in die Schweiz nachgezogen werden. Nach Ablauf einer Jahresfrist wäre der bestehende Rechtsanspruch verwirkt und ein Antrag auf Familiennachzug wäre vom Ermessen der kantonalen Fremdenpolizeibehörden am Wohnsitzort abhängig und würde nur noch ausnahmsweise – d.h. praktisch gar nicht mehr - bewilligt. Über 18-jährige Kinder hätten keine Chance auf eine Aufenthaltsbewilligung. Der Kontakt zur Grossmutter könnte nur mit grossen Bemühungen und Visumsanträgen ohne Gewähr auf Erfolg erhalten werden.*

### **Sachlich unbegründete Ungleichbehandlung**

**Das AuG ist eine juristische Fehlgeburt. Die Rechtssicherheit ist nicht gewährleistet, wenn derart viele Sonderfälle und Ausnahmen geschaffen werden. Weder den staatlichen Behörden, noch den Bürgerinnen und Bürger ist dieser Wirrwarr an Regelungen zuzumuten. Familien werden sachlich unbegründet ungleich behandelt. Ihre Rechtsstellung wird von zufälligen Gegebenheiten abhängig gemacht, die nichts mit ihrem Integrationspotential oder dem Bezug zur Familie zu tun haben. Je nach Aufenthaltsbewilligung, Herkunftsland, aktuellem Aufenthaltsort und kantonalem Wohnsitz gelten andere Rechte.**

## **Was fordern wir von einer neuen, anderen Gesetzesregelung?**

Binationale Paare sollen als Bereicherung für die Gesellschaft und als Motor für die Integration wahrgenommen werden. Mehr als jede dritte Eheschliessung wird heute in der Schweiz zwischen Menschen verschiedener Staatsangehörigkeiten geschlossen. Kinder aus binationalen Familien tragen dazu bei, dass interkulturelle Kompetenzen und die Integration verschiedener Denk- und Handlungsmodellen von klein auf geübt werden. Auch später zugezogene Kinder aus früheren Ehen werden durch die inländische Familie meist gut integriert. Die Pflege der familiären Beziehungen über Grenzen hinweg soll nicht durch staatliche Reglementierungen komplizierter gemacht werden, als sie es durch die geografischen Distanzen und den Folgen der Globalisierung schon sind.

Binationale Paare und Familien brauchen keine Einschränkungen, sondern Freiräume. Sie möchten – wie alle anderen auch - die Möglichkeit – das Familienleben individuell gestalten, ohne Einschränkungen durch Staatsgrenzen. So wäre zum Beispiel die Schaffung einer Aufenthaltsmöglichkeit für ausländische Partnerinnen und Partner (Aufenthalt für ein Jahr mit Garantieerklärung durch Partnerin/Partner) sinnvoll, damit kein Paar unter Zeitdruck den Entscheid zum Heiraten fällen muss.

Eine echte Totalrevision im Ausländerrecht muss Schweizerinnen und Schweizern sowie Niedergelassenen aus Nicht-EU-Staaten die gleichen Rechte einräumen wie das Freizügigkeitsabkommen der EU. Es gibt keine sachliche Begründung für eine Ungleichbehandlung in Bezug auf Rechtsstatus und Familiennachzug.

### **Anpassung des AuG an das Freizügigkeitsabkommen für EU-Staatsangehörige:**

- Niederlassungsbewilligung für Ehegattinnen und -gatten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern nach erfolgter Heirat (bzw. fünfjährige Aufenthaltsbewilligung analog EU-/EFTA-Angehörigen)
- kein Zwang zum Zusammenleben während der Ehe
- Anspruch auf Familiennachzug für Kinder bis 21 Jahren oder für die Unterhalt geleistet wird und für Grosseltern
- keine zeitliche Einschränkung des Familiennachzugs
- keine Befragung durch Zivilstandsbeamtinnen und -beamte vor der Eheschliessung
- keine unnötigen Regelungen im ZGB betreffend Ungültigkeitserklärung von "Scheinehen" und "Scheinkindern"
- Schutz vor Gewalt in der Ehe ohne dreijährige Frist für alle Betroffenen

**Gleiche Rechte für alle Schweizerinnen und Schweizer, unabhängig von der Partnerwahl!**

**Abstimmung vom 24. September 2006:**

**Unbedingt aktiv abstimmen: 2x NEIN zum Ausländer- und Asylgesetz!  
Mobilisiert auch eure Bekannten und Verwandten mit Schweizer Pass!**